

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 22. Dezember 2021

Sonderamtsblatt Nr. 42

### Allgemeinverfügung

## über die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam

Auf der Grundlage der § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 in der Fassung der Änderungsverordnung Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 100]) (Im Folgenden: **2. SARS-CoV-2-EindV**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, d.h. auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 zum Jahreswechsel untersagt. Dies gilt am

31.12.2021 ab 0:00 Uhr bis 01.01.2022, 24:00 Uhr. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 (sog. Kleinst- und Jugendfeuerwerk, wie z.B. Wunderkerzen, Knallerbsen und Tischfeuerwerk) sind von der Untersagung nicht umfasst.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Absatz 3 IfSG i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.
3. Die Regelung des § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt unberührt.
4. Auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung im Zeitraum vom 31.12.2021 ab 0:00 Uhr bis 01.01.2022, 24:00 Uhr im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen pyrotechnischen Gegenständen verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Absatz 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam



**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
**Verantwortlich:** Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

**Redaktion:** Dieter Horn  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

#### Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6  
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam  
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam  
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam  
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam  
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam  
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam  
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam  
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam  
REWE Pillaske oHG, In der Feldmark 3a, 14476 Potsdam  
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

#### Begründung:

##### I.

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Schnupfen, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion und der Aufnahme von Aerosolen, auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts

(RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Das Abstandhalten zu anderen Personen, das Einhalten von Hygieneregeln, das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie Lüften (AHA + L-Regel) sind Maßnahmen, die insbesondere auch die Übertragung von (noch) nicht erkannten Infektionen verhindern (RKI im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Stand: 26.11.2021).

Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland, insbesondere der nicht oder nur einmal geimpften, wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen ansteigend eingeschätzt. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insbesondere des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

Aktuell ist die Dominanz der SARS-CoV-2-Virusvariante VOC B.1.617.2 (Delta) problematisch, welche sich durch Mutationen auszeichnet, die die Übertragbarkeit des Virus erhöhen und mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort in Verbindung gebracht werden. Im Weiteren wird seit dem 26. November 2021 die aus Südafrika stammende SARS-CoV-2-Virusvariante VOC B.1.1.529 als besorgniserregende Variante mit der Bezeichnung Omikron eingestuft. Derartige Varianten haben veränderte Viruseigenschaften, die mit erhöhter Übertragbarkeit, erhöhter Virulenz und ggf. mit einer erhöhten Resistenz gegenüber der Immunantwort (Immunantwort im Rahmen durchgemachter COVID-19-Infektion oder Zustand nach Impfung) des

menschlichen Organismus (sog. Immunevasion) einhergehen. In Deutschland sind seit dem 27. November 2021 die ersten Omikron-Fälle bei Reiserückkehrern aus Südafrika bekannt. Seit Dezember 2021 sind Einzelfälle von Omikron in den Landkreisen Havelland und Dahme-Spreewald sowie aus der Landeshauptstadt Potsdam (Stand 15.12.2021 5 bestätigte Fälle) gemeldet worden. Vor dem Hintergrund der starken Ausbreitung von Delta und der dadurch bedingten hohen Krankheitslast in der aktuellen pandemischen Situation, könnten die Auswirkungen der möglichen weiteren Verbreitung von Omikron sehr groß sein.

Auch in den Schulen und Kindertagesstätten im Land Brandenburg finden weiterhin größere Ausbruchsgeschehen statt. In Potsdamer Kitas und Schulen gelten aktuell 290 Kinder und Jugendliche sowie 34 Mitarbeitende als Corona-infiziert. Betroffen sind 166 Kinder aus Grundschulen, 33 Kinder aus Kitas und 28 Kinder und Jugendliche aus Gymnasien. 18 Mitarbeitende aus Kitas gelten als Index-Personen, sechs aus Grundschulen. 972 Kinder und Jugendliche sind als Kontaktpersonen in Quarantäne. (Stand: 15.12.2021)

Die Infektionszahlen stiegen und steigen sowohl in Potsdam als auch im Umland wieder an. Zwar hat sich die Zahl der Infektionen auch in der Landeshauptstadt Potsdam auf einem hohen Niveau stabilisiert.

Die Lage am 20. Dezember 2021 stellt sich wie folgt dar:

- neue bestätigte Corona-Fälle in Potsdam im 24-Stunden-Vergleich: 0
- 7-Tage-Inzidenz für Potsdam: 320,1
- Patienten in Potsdamer Kliniken in Zusammenhang mit Covid19: 53
- davon intensivmedizinisch: 13
- 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierung im Land Brandenburg (Hospitalisierungsrate): 6,16

Die Entwicklungen seit Beginn der Pandemie können auf <https://www.potsdam.de/corona-updates-fuer-potsdam> nachvollzogen werden.

Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz hat sich im Zeitraum vom 11. November 2021 bis zum 20. Dezember 2021 von 3,83 auf 6,16 erhöht. Damit ist der bundeseinheitlich festgelegte Warnwert von über 6 erreicht. Im Bereich der besonders vulnerablen Gruppe der über 80-Jährigen liegt die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz sogar bei einem Wert von 24,92 (Stand: 13. Dezember 2021), sodass der bundeseinheitlich festgelegte Alarmwert von 9 bei diesen in besonderem Maße gefährdeten Personen deutlich überschritten ist.

Der landesweite Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die aktuell sofort verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten liegt derzeit bei 27 Prozent (Stand: 20. Dezember 2021). Damit ist der Alarmwert landesweit deutlich überschritten. In vier von fünf brandenburgischen Versorgungsgebieten liegt die Auslastung bei über 20 Prozent. Damit ist der Alarmwert in den Versorgungsgebieten Uckermark-Barnim, Havelland-Fläming, Lausitz-Spreewald und Oderland-Spree im Hinblick auf die Auslastung der aktuell sofort verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten. Folglich ist die Lage in den Intensivstationen der Brandenburger Kliniken äußerst angespannt. Bei einer weiteren Zunahme intensivmedizinisch zu behandelnder COVID-19-Patientinnen und -Patienten ist mit einer ansteigenden Zahl von Verlegungen zu rechnen. Erste kapazitätsbedingte Verlegungen von COVID-19-Patientinnen und

-Patienten über das Kleeblatt Ost und darüber hinaus in das Kleeblatt West sind aufgrund der sehr hohen Auslastung der Intensivstationen bereits erforderlich gewesen.

## II.

Rechtsgrundlage für die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/ 2022 ist § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a IfSG in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind.

Nach § 28a Absatz 8 IfSG können nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG auch angewendet werden, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG feststellt.

Der Landtag des Landes Brandenburg hat in seiner 57. (Sonder-) Sitzung am 13. Dezember 2021 nach § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG für das Land Brandenburg eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) festgestellt und zudem nach § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG die Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 IfSG für das Land Brandenburg festgestellt.

Nach § 28a Absatz 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere die in den Ziffern 1 bis 17 benannten beispielhaften Maßnahmen sein. Dies ist jedoch lediglich eine beispielhafte Aufzählung und daher nicht abschließend. Der zuständigen Behörde nach § 28 IfSG ist es daher möglich, weiter und nicht in § 28a IfSG benannten Maßnahmen im Einzelfall zu verfügen, wenn diese erforderlich und verhältnismäßig sind sowie die weiteren Voraussetzungen der §§ 28, 28a IfSG vorliegen.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten, dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019

(COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden. (§ 28a Absatz 3 Sätze 1, 3, 4 und 5 IfSG).

Nach § 27 Absatz 3 der 2. SARS-CoV-2-EindV sollen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben der Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Sie sollen insbesondere im Wege einer Allgemeinverfügung die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022 auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend ein. Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in den vergangenen Wochen sowohl in Deutschland allgemein als auch im speziellen im Land Brandenburg deutlich beschleunigt. Exponentiell sprunghafte und außerordentlich dynamische Anstiege der Infektionszahlen führten zu den höchsten Werten der 7-Tage-Inzidenz, die seit Pandemiebeginn gemessen wurden. Im Land Brandenburg wurde am 30. November 2021 mit 727,8 der bislang höchste Wert der 7-Tage-Inzidenz verzeichnet. Wenngleich im Verlauf der 7-Tage-Inzidenzkurve seit Beginn des Monats Dezember eine Plateaubildung erkennbar wird, ist festzustellen, dass der Indikator im Land Brandenburg mit derzeit 643,2 am 6. Dezember 2021 weiterhin deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 441,9 liegt. Im Ländervergleich weist das Land Brandenburg zu diesem Zeitpunkt die vierthöchsten 7-Tage-Inzidenzwerte auf. Die hohe Anzahl notwendiger Testungen bringt die Labore an ihre Kapazitätsgrenzen. Die Positivquote der ausgewerteten PCR-Testungen ist so hoch wie nie zuvor.

Erfahrungsgemäß folgt die Ausprägung der Hospitalisierungsinzidenz der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenzkurve phasenverschoben. Entsprechend liegt auch die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz am 6. Dezember 2021 mit 5,33 (fixierter Wert ohne Nachmeldungen) aktuell auf sehr hohem Niveau und nähert sich dem nächsten bundeseinheitlichen Schwellenwert von 6. Ab Schwelle 6 ist mit einer zunehmenden Überlastung des Gesundheitssystems zu rechnen. Der Anteil der mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten belegten Intensivbetten an den sofort verfügbaren Intensivbetten im Land Brandenburg hat landesweit bereits den Alarmwert von 20 % überschritten. Die Lage in den Brandenburger Kliniken und ihren Intensivstationen ist dementsprechend derzeit bereits sehr angespannt, bei einer weiteren Erhöhung der zu hospitalisierenden COVID-19-Fälle ist mit einer zunehmenden Zahl an Verlegungen innerhalb Brandenburgs und darüber hinaus zu rechnen. Erste kapazitätsbedingte Verlegungen von COVID-19-Patientinnen und -Patienten über das Kleeblatt Ost nach Berlin waren bereits notwendig.

Auch wenn sich die Anzahl der Neuerkrankungen kurzfristig reduzieren sollte, ist anhand der aktuellen Datenlage und der Phasenverschiebung davon auszugehen, dass sich die Belas-

tungssituation in den Krankenhäusern und Intensivstationen des Landes Brandenburg in den kommenden Wochen weiter intensivieren wird. (Landtag Brandenburg Drucksache 7/4634, Antrag zur Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 des IfSG für das Land Brandenburg nach § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG)

Die ausreichende akutmedizinische Versorgung durch grundsätzlich vermeidbare Verletzungen durch das unsachgemäße Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022 ist gefährdet. Ferner ist aufgrund des stetigen Anstiegs der Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle im Bundesgebiet aber auch in der Landeshauptstadt Potsdam in den nächsten Tagen von einem weiteren Anstieg dieser Fallzahlen zu rechnen. Dies zugrunde gelegt, könnten Behandlungen aufgrund von Verletzungen durch einen unsachgemäßen Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022, die zu diesem Zeitpunkt bestehende Situation der akutmedizinischen Versorgung drastisch verschärfen.

Die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022 dient vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz mit dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei jedoch die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an SARS-CoV-2. Die Behandlungen von Verletzungen durch einen unsachgemäßen Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen wird verhindert oder zumindest deutlich reduziert, wenn die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagt wird.

Der Bundesrat stimmte am Freitag, 17.12.2021 dem „Böllerverbot“ für Silvester zu. Demnach darf wie schon im Vorjahr kein Feuerwerk verkauft werden. Ziel ist es, Unfälle durch den unsachgemäßen Gebrauch von Knallkörpern und Feuerwerksraketen zu vermeiden und damit die bereits durch die Coronapandemie hoch belasteten Krankenhäuser zu schonen.

Die Untersagung stellt eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Vor allem mit Blick auf das vom Bund erlassene Verkaufsverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 nach § 3a des Sprengstoffgesetzes handelt es sich bei dem Verbot die Verwendung bereits vorhandener Pyrotechnik zu untersagen um einen verhältnismäßig geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des ohnehin bestehenden Verkaufsverbots Pyrotechnik nicht bzw. in nur sehr geringem Umfang vorhanden ist. Der mit der Untersagung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verbundene grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit des Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes und der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems bei steigenden Infektionszahlen hinzunehmen.

Die Maßnahme dient einem legitimen Zweck und ist zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet. Sie soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden

und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Als wirksame Maßnahmen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum kommt neben der Untersagung in Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung grundsätzlich sowohl auch die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m als auch Kontaktbeschränkungen in Betracht. Üblicherweise trifft sich eine hohe Anzahl von Personen während des Abbrennens von Pyrotechnik. In Feierlaune ist nicht damit zu rechnen, dass dann die gebotenen Abstände als auch die in der 2. SARS-CoV-2-EindV geregelten Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. Daher verbleibt als weiteres Mittel nur die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen.

Die Untersagung auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen im gesamten Stadtgebiet soll verhindern, dass sich die Menschen zum Zwecke des Abbrennens von Pyrotechnik auf den öffentlichen Straßen versammeln, die von einem eingeschränkten Verbot ausgenommen wären. Dies würde dem Sinn, Menschenansammlungen zu verhindern, entgegenstehen. Dies gilt vor allem mit Blick auf die angespannte Situation der akutmedizinischen Versorgung in den Krankenhäusern. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich.

In zeitlicher Hinsicht ist das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen in Anlehnung an das Sprengstoffgesetz untersagt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung steht im Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam. Unter Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiegt im vorliegenden Fall der Infektionsschutz das Interesse der Allgemeinheit am Verwenden und Abzünden von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie F“ im Rahmen des Jahreswechsels. Auch mit Blick auf das wiederholt vom Bund erlassene Verkaufsverbot pyrotechnischer Erzeugnisse ist der Eingriff in die Interessen der Allgemeinheit am Verwenden und Abzünden von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie F“ im Rahmen des Jahreswechsels geringer zu werten. Das Verwenden von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie 1 ist demgegenüber nicht untersagt. Der stete Anstieg der Infektionszahlen und der akute Anstieg der Fallzahlen in der akutmedizinischen Versorgung von Covid-19-Fällen lässt den Erlass dieser Allgemeinverfügung unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen als geboten erscheinen.

### III. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 VwVfG i.Vm § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

*Potsdam, den 21. Dezember 2021*

*Mike Schubert  
Oberbürgermeister*